Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80466 München

An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses 05 – Au-Haidhausen
Herrn Jörg Spengler
Friedenstr. 40
81660 München

I.

Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung, Prävention Veranstaltungs- und Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/231

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-45031
Telefax: 089 233-45127
Dienstgebäude:
Ruppertstraße 11
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			02.12.2024

Kultur vs. Kommerz - wieviel Werbung im öffentlichen Raum ist vertretbar?

Antrag Nr. 20-26 / B 06801 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 19.06.2024

Sehr geehrter Herr Spengler,

in o. g. Antrag bittet die SPD-Fraktion im BA 5 um eine Einschätzung von Seiten der Stadtverwaltung zum geschilderten Sachverhalt (Sponsoring durch M-net und Corporate Design), insbesondere hinsichtlich der Frage, ob der Umfang der Werbemaßnahmen nicht dem Genehmigungszweck einer Kulturveranstaltung im öffentlichen Raum widerspricht. Weiter fragt die SPD-Fraktion im BA 5 an, ob das Werbe- und Sponsoringkonzept bei der Genehmigung der Veranstaltung vorlag und inwiefern dieses in den Genehmigungsprozess einfließt.

Zu den Fragen aus dem oben genannten Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 19.06.2024 können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

In den Richtlinien für Kultur- und Strandveranstaltungen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07848) wurde zu Werbung und Sponsoring Folgendes festgelegt:

> *„Als Werbung wird die Verbreitung von Informationen in der Öffentlichkeit oder an ausgesuchte Zielgruppen und unter Sponsoring die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung verstanden. Dabei werden durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen neben dem Motiv zur Förderung der Veranstaltung auch andere Interessen verfolgt, z.B. Imagegewinn, kommunikative Nutzung.*

> *Sponsoring bzw. Werbung bei Veranstaltungen ist insoweit zulässig, sofern die Größe und die Art der Werbung bzw. Sponsorengegenleistung in jedem Fall von untergeordneter Bedeutung sind, d.h. sie müssen eine dem Veranstaltungsumfang angemessene, zurückhaltende Erscheinungsform aufweisen."*

Im Genehmigungsbescheid hat das Veranstaltungs- und Versammlungsbüro (VVB) entsprechend die Auflage verfügt, dass Werbung bei Veranstaltungen insoweit zulässig ist, sofern die Größe und die Art der Werbung bzw. Sponsorengegenleistung in jedem Fall von untergeordneter Bedeutung sind, d.h. sie muss eine dem Veranstaltungsumfang angemessene, zurückhaltende Erscheinungsform aufweisen. (Maßgeblich ist das Erscheinungsbild auf der Veranstaltungsfläche.)

Eine Nachfrage der Veranstalterin, ob sie das M-net-Design auch auf den Containern, die auf den Brückenköpfen am Isar-Westufer standen (WC und Logistik), anbringen darf, haben wir ablehnend beantwortet. Vorsorglich hatten wir die Veranstalterin dennoch nochmal auf eine zurückhaltende Erscheinungsform der Werbung auf der Veranstaltungsfläche hingewiesen.

Das Logo von M-net (und das M-net-Design) war dann an den Aufbauten und auf Fahnen zu sehen.. Tatsächlich ist es auslegungsbedürftig, was als "untergeordnete Bedeutung" im Kontext dieser Richtlinien gilt.

Um Ihre Frage fundiert beantworten zu können, haben wir die Untere Denkmalschutzbehörde um Stellungnahme gebeten und Bilder des Kulturstrands 2024 vorgelegt. Diese hat uns Folgendes mitgeteilt:

> *„Gemäß den Richtlinien für Kultur- und Strandveranstaltungen müssen dort Werbung bzw. Sponsorengegenleistung "in jedem Fall von untergeordneter Bedeutung, d.h. sie müssen eine dem Veranstaltungsumfang angemessene, zurückhaltende Erscheinungsform aufweisen".*
> *Die übermittelten Fotos zeigen, dass die Sponsorenwerbung dem historischen Ort wohl nicht gerecht wurde. Da die Zuständigkeit für die abschließende Beurteilung und den Umgang mit der Werbung aber beim KVR liegt, kann unserseits keine abschließende Bewertung abgegeben werden."*

Bislang hatten die Veranstalter*innen kein Konzept eigens für Werbung und Sponsoring vorgelegt, das KVR hatte dies auch bislang nicht gefordert. Aufgrund der Nachfragen beim Kulturstrand 2024 werden wir uns im Jahr 2025 die Werbe-/Sponsoringpläne der Veranstalterin vorlegen und von der Fachdienststelle, Untere Denkmalschutzbehörde, prüfen lassen. Gegebenenfalls wird die Veranstalterin aufgefordert, den Umfang des Sponsorings zu reduzieren.

Wir sind zuversichtlich, dass durch diese Maßnahme künftig sowohl die Integrität der Strandveranstaltungen als auch der Denkmalschutz gewahrt bleiben.

Der Antrag ist somit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen